

gen für den Landeshaushalt ergeben sich bis zum Jahre 2018 dadurch, dass die durch die Verkürzung der Schulzeit bis zum Abitur notwendigen zusätzlichen Unterrichtsstunden im Sekundarbereich I entfallen können. Die Senkung der Mindestgröße von Gesamtschulen führt bei den kommunalen Schulträgern zu Entlastungen, weil vorhandene Schulgebäude genutzt werden können. Durch die Verlängerung der Schulzeit entstehen ihnen keine zusätzlichen Kosten, weil für beide Schulformen in ausreichendem Maße Unterrichtsräume vorhanden sind.“

Vertreter des Volksbegehrens sind:

Prof. Dr. Manfred Bönsch, In der Bebie 54, 30539 Hannover,  
Christiane Borchert-Edeler, Stiegenkamp 16, 31228 Peine,  
Olaf Brokate, Ährenweg 14, 31228 Peine,  
Andreas Henze, Gimpelsteg 1 F, 30627 Hannover,  
Ute Janus, Schenkendorfstraße 16, 30177 Hannover,  
Rudolf Kleine-Huster, Sallstraße 80, 30171 Hannover,  
Tatjana Matuschke-Fricke, Engelgasse 1, 30952 Ronnenberg,  
Djüre Meinen, Am Wiesengrund 9, 26316 Varel,  
Frank Uhrhammer, Bleckwedeler Straße 36, 27374 Visselhövede.

— Nds. MBl. Nr. 47/2009 S. 1029

### **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**

#### **Widmung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 27 auf dem Gebiet des Landkreises Göttingen**

**Vfg. d. NLSBv v. 20. 11. 2009 — 31020-459 —**

#### **I.**

Die im Landkreis Göttingen neu gebaute Teilstrecke der Bundesstraße 27 (B 27) einschließlich der neu gebauten Verbindungsäste sowie die nach Fertigstellung dieser Baumaßnahme nicht mehr benötigten Bundesstraßenäste erhalten die Eigenschaft einer Bundesstraße und werden gemäß § 2 FStrG wie folgt gewidmet bzw. eingezogen:

1. Es wird mit Wirkung vom 19. 10. 2009 zur B 27 neu gewidmet:
  - a) die durchgehende Strecke von NK 4425 053 bis NK 4425 015 mit einer Gesamtlänge von 0,106 km,
  - b) die Verbindungsäste mit einer Gesamtlänge von 0,308 km,
  - c) die Verbindungsäste zur Kreisstraße 36 mit einer Gesamtlänge von 1,860 km.

Träger der Straßenbaulast ist der Bund.

2. Es wird eingezogen:
 

die für den Bundesstraßenverkehr entbehrlich gewordenen Teilstrecken der B 27 (bisherige Verbindung mit der Landesstraße 554) mit einer Gesamtlänge von 1,418 km.

#### **II.**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigefügt werden.

— Nds. MBl. Nr. 47/2009 S. 1030

### **Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

#### **Aufhebung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Ilse in den Landkreisen Hameln-Pyrmont und Holzmin- den**

**Bek. d. NLWKN v. 2. 12. 2009 — 62023/2/59 —**

**Bezug:** Bek. v. 21. 10. 2009 (Nds. MBl. S. 890)

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Ilse in den Landkreisen Hameln-Pyrmont und Holzmin-  
den im Bereich des Blattes 3, der nicht auch Teilfläche des  
Blattes 2 der Bezugsbekanntmachung ist, wird aufgehoben.

— Nds. MBl. Nr. 47/2009 S. 1030

### **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**

#### **Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens (Autoverwertung und Entsorgungsbetrieb G. Gerl, Northeim)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 12. 11. 2009  
— G/09/030 —**

Die Firma Autoverwertung und Entsorgungsbetrieb G. Gerl, Am Tiefen Graben 2, 37186 Moringen, hat mit Antrag vom 26. 10. 2009 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), für die Errichtung und den Betrieb eines Lagerplatzes für Alt-PKW beantragt. Standort ist das Grundstück an der Robert-Bosch-Straße, 37154 Northeim, Gemarkung Northeim, Flur 18, Flurstück 81/1.

Die Firma Gerl Autoverwertung betreibt in der Stadt Moringen einen Abwrack- und Verschrottungsbetrieb für Altfahrzeuge. Dieser Betrieb ist zurzeit überlastet, da aufgrund der Abwrackprämie eine hohe Zahl an PKW zur Verschrottung geliefert wird. Es ist deshalb erforderlich, für die zur Verschrottung anstehenden PKW zeitlich befristete Zwischenlagermöglichkeiten zu schaffen. Die Fa. Gerl hat zu diesem Zweck einen Platz in Northeim, Robert-Bosch-Straße, angemietet. Der Platz wurde bislang als Verkaufsfläche für Gebrauchtwagenhandel genutzt. Bauliche Veränderungen an dem Platz sind nicht geplant. Der Betrieb des Zwischenlagers soll bis zum 31. 12. 2010 befristet sein. Kein Fahrzeug wird auf dem Platz länger als ein Jahr gelagert. Auf dem Platz werden ausschließlich fahrtüchtige, nicht verunfallte PKW zwischengelagert, die ihrem Charakter nach einem verkaufsfähigen Gebrauchtwagen entsprechen. Die Fahrzeuge werden ausschließlich auf befestigten Flächen mit einer Größe von ca. 4 100 m<sup>2</sup> abgestellt.

Die Anlage ist gemäß Nummer 8.12 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig. Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen, usw.) kann

**vom 9. 12. 2009 bis zum 8. 1. 2010**

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- a) Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,  
Dienststelle Bohlweg 38,  
Zimmer 236,  
38100 Braunschweig,  
Einsichtsmöglichkeit:  
montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr,  
freitags und  
an Tagen vor Feiertagen von 8.00 bis 12.00 Uhr,